

Niederlassungserlaubnis für Selbständige

Wenn Ihnen für eine selbständige, unternehmerische Tätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, können Sie nach 3 Jahren eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten.

Voraussetzung ist insbesondere, dass Sie

- Ihr Unternehmen erfolgreich etabliert haben und
 - aus den Einkünften den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familienangehörigen sichern können.
- Die Niederlassungserlaubnis kann erteilt werden, wenn alle im Abschnitt „Voraussetzungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung.

Hinweis:

Wenn Sie freiberuflich tätig sind, können Sie die Niederlassungserlaubnis frühestens nach 5 Jahren erhalten.

Voraussetzungen

- **Antrag**
- **3 Jahre Aufenthaltserlaubnis für eine unternehmerische Tätigkeit (keine freiberufliche)**

Ihre Aufenthaltserlaubnis muss nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2a Aufenthaltsgesetz für eine selbständige, unternehmerische Tätigkeit erteilt worden sein.

 - Wenn Sie freiberuflich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz tätig sind, kann Ihnen die Niederlassungserlaubnis erst nach 5 Jahren erteilt werden. Es gelten dann auch andere Voraussetzungen.
- **Ausreichende Einkünfte**

Das Einkommen aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit muss den Lebensunterhalt für Sie und Ihre Familienangehörigen sichern können. Einkünfte Ihrer Familienangehörigen oder Gewinne aus Kapital-Vermögen können nicht berücksichtigt werden.
- **Ausreichende Krankenversicherung**

Zum gesicherten Lebensunterhalt gehört auch eine ausreichende Krankenversicherung für Sie und Ihre Familienangehörigen:

 - Mit einer gesetzlichen Krankenversicherung sind Sie ausreichend versichert.
 - Bei einer privaten Krankenversicherung achten Sie bitte auf Art und Umfang Ihrer Krankenversicherung.
- **Altersvorsorge**

Bei Vollendung des 67. Lebensjahres müssen Sie

 - entweder eine monatliche Rente von 1.332,36 Euro (für mindestens 12 Jahre) erhalten
 - oder ein Vermögen von 194.631,00 Euro besitzen.
- **Keine Straftaten**

Schon Geldstrafen können die Erteilung der Niederlassungserlaubnis hindern.
- **Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass, zusammen mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis**

Ihre Aufenthaltserlaubnis muss nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2a Aufenthaltsgesetz erteilt worden sein.

Wenn Sie freiberuflich tätig sind, können Sie die Niederlassungserlaubnis frühestens nach 5 Jahren erhalten.

- **1 aktuelles biometrisches Foto**

- **Prüfungsbericht (ausgefüllt)**

Zusammen mit den im Prüfungsbericht genannten Unterlagen

Der Prüfungsbericht muss ausgefüllt werden durch

- Steuerberater,
- Wirtschaftsprüfer oder
- Steuerbevollmächtigte

- **Mietvertrag oder Kaufvertrag**

Die Wohnfläche sowie die monatliche Miete oder die Wohn-Kosten der eigenen Immobilie (Haus oder Wohnung) sind nachzuweisen.

- **Krankenversicherung**

Bitte legen Sie entweder die Versicherungskarte Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung oder die Versicherungs-Police einer privaten Krankenversicherung vor.

- **Altersvorsorge**

Sie können den Nachweis einer angemessenen Altersversorgung (siehe Abschnitt „Voraussetzungen“) erbringen durch:

- eine private Rentenversicherung oder Lebensversicherung
- eigenes Vermögen
- erworbene Rentenanwartschaften oder
- Betriebsvermögen

- **Bescheinigungen zum Integrationskurs**

"Zertifikat Integrationskurs" über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs bzw. Bescheinigung über die Ergebnisse der Abschlusstests

- **Nachweis über den Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**

- Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) **oder**
- Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

Gebühren

- 124,00 Euro für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis
- 62,00 Euro wenn der Antrag abgelehnt werden muss
- 28,80 Euro für türkische Staatsangehörige

Rechtsgrundlagen

- **§ 21 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**